

# STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, novelliert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

GZ: BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

30. Mai 2014

Bezug nehmend auf die Stellungnahme der uniko vom 28.1.2013 zum vorgehenden Entwurf muss festgestellt werden, dass die angesprochenen Vorbehalte keine Berücksichtigung fanden. Abgesehen von nicht ausreichend konkreten Formulierungen im vorliegenden Entwurf merkt die uniko zu **§ 23 des EnEffG** im Speziellen an:

Primär richtet sich das Gesetz an den Bund selbst, an Energieversorgungsunternehmen und an endenergieverbrauchende Unternehmen. Das Monitoring der Energieeffizienz betrifft aber „alle aufgrund des Bundesrechts eingerichteten juristischen Personen“, worunter auch die öffentlichen Universitäten fallen.

§ 23 sieht die Einrichtung einer Gebäudedatenbank vor, wobei die Verpflichtung zur Datenlieferung im Abs. 3 dahingehend eingeschränkt wird, „soweit die Übermittlung der Merkmale und Daten ohne wesentliche finanzielle Belastung der jeweiligen juristischen Person erfolgen kann“. Bereits in der letzten Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass der für die Universitäten damit verbundene Mehraufwand mit Sicherheit anfallen würde und im Budget nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus wäre im Falle von Universitäts-Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen zu beachten, dass Minderheitsgesellschafter aufgrund der direkten Benachteiligung einen diesbezüglichen Ausgleich geltend machen könnten.

## STELLUNGNAHME

Es wird vorgeschlagen, **die Universitäten von den Bestimmungen des §23 auszunehmen**, da nicht ersichtlich ist, wozu auch „alle aufgrund des Bundesrechts eingerichteten juristischen Personen sowie alle mehrheitlich im Eigentum einer juristischen Person des Bundes stehenden Unternehmen“ diese Daten für die von ihnen genutzten Gebäude ermitteln und in der geplanten Gebäudedatenbank dokumentieren sollen. Es werden dabei nur punktuell Einrichtungen mit unterschiedlichsten Nutzungen erfasst. Die Auswertung, eine Vergleichbarkeit dieser inhomogenen Daten und der daraus resultierende Nutzen bleiben mehr als fragwürdig.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz  
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.  
Präsident